

**Satzung  
über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche  
Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser  
der Stadt Bleckede**

**Inkl. 1. Änderungssatzung vom 16.03.1992  
Inkl. EURO-Anpassungssatzung vom 31.05.2001**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) erhalten die nachstehenden Bestimmungen folgende Fassung:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt aus dringendem öffentlichen Bedürfnis die Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung, um ihre Einwohner mit Trink- und Betriebswasser sowie die Gesamtheit mit Wasser für öffentliche Zwecke zu versorgen.  
Sie bedient sich hierfür des Wasserbeschaffungsverbandes Elbmarsch, dessen Mitglied sie ist. Die Beziehungen zwischen der Stadt und dem Wasserbeschaffungsverband werden durch die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes geregelt.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten (Anschlussnehmer, Anschlussinhaber).
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Als wirtschaftliche Einheit ist jede Teilfläche eines Grundstückes anzusehen, für die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht. Doppelhaushälften oder Reiheneinheiten sind auch dann selbständige wirtschaftliche Einheiten, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im grundbuch- oder katasterrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie über einen einheitlichen Anschluss mit der Hauptleitung in Verbindung stehen.

**§ 2  
Anschluss- und Benutzungsrecht**

Jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines in vom Wasserbeschaffungsverband versorgten Gebietes der Stadt liegenden Grundstückes ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung und die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser daraus zu verlangen.

**§ 3  
Beschränkung des Anschlussrechtes**

- (1) Die Stadt kann die Herstellung einer Versorgungsleitung aus den in Abs. 2 angegebenen Gründen versagen oder nur unter besonderen Bedingungen genehmigen.
- (2) Die Stadt kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet.

- (3) Der Anschluss kann in allen Fällen dann versagt werden, wenn die Wasserlieferung aus betrieblichen Gründen nicht gewährleistet werden kann.

#### **§ 4 Anschlusszwang**

- (1) Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten (§ 1 Abs. 2) sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (auch an einen Weg oder Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen, ihren unmittelbaren Zugang nach einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder auf eine andere Weise durch die Stadt - etwa durch Inanspruchnahme fremder Grundstücke - anschlussreif gemacht werden. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wasser verbraucht wird, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grundstückes anzuschließen.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nachdem die Anschlusspflichtigen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert worden sind, gemäß den Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Wasserbeschaffungsverbandes beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten ist der Antrag vor Baubeginn zu stellen. Der Anschluss muss vor Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.

#### **§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang**

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall widerruflich Befreiung vom Anschlusszwang gewähren, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserleitung dem Anschlusspflichtigen aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann und den Anforderungen des öffentlichen Wohles genügt ist.
- (2) Der Antrag auf Befreiung kann vom Anschlusspflichtigen binnen zwei Wochen nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung zum Anschluss unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt gestellt werden.

#### **§ 6 Benutzungszwang**

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser und der erforderliche Bedarf an Betriebswasser mit Ausnahme von
- a) Kühlwasser,
  - b) Wasser für Bewässerungszwecke,
  - c) Wasser für Autowäsche,
  - d) Wasser zur Viehtränkung und Stallreinigung
- aus der öffentlichen Wasserleitung zu decken.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Anschlusspflichtigen sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude (Wasserabnehmer). Auf Verlangen der Stadt haben die Anschlusspflichtigen, die Haushaltsvorstände oder die Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Vorschriften zu sichern.

## **§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall widerruflich Befreiung vom Benutzungszwang gewähren, wenn die Benutzung der öffentlichen Wasserleitung dem Anschlusspflichtigen aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann und den Anforderungen des öffentlichen Wohles genügt ist.
- (2) Der Antrag auf Befreiung kann vom Anschlusspflichtigen binnen zwei Wochen nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung zur Benutzung unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt gestellt werden.

## **§ 8 Wasserbezugsordnung Allgemeine Wasserversorgungsbedingungen**

Für den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung, die Lieferung und den Preis des Wassers gelten die „Allgemeinen Bedingungen den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz und für die Abgabe von Wasser“ (Allgemeine Wasserversorgungsbedingungen) des Wasserbeschaffungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung und die dazugehörenden Anlagen. Der Wasserpreis sowie sämtliche Kosten und Gebühren stellen privatrechtliche Entgelte dar.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 4 (Anschlusszwang) und 6 (Benutzungszwang) verstößt, sofern ihm keine Befreiung nach § 7 gewährt ist.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

## **§ 10 Rechtsmittel**

- (1) Gegen die in dieser Satzung vorgesehenen Verfügungen steht dem Betroffenen der Widerspruch zu. Dieser ist innerhalb einer Frist von einem Monat bei der Stadtverwaltung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
- (2) Gegen den Widerspruchsbescheid der Stadt ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Die Klage ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Verwaltungsgericht in Lüneburg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.